

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
PSF 601061
14410 Potsdam
nur per Mail an: [REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: GL5.18-46121-001-0075/2021

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
[REDACTED]@berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 03. Januar 2023

Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Fa. Teut Windprojekte GmbH vom 18.09.2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 14, 24

Gemeinde / Ortsteil: Angermünde / Crussow

Kreis: Uckermark

Region: Uckermark-Barnim

Ihr Schreiben vom: 13.12.2022, Ihre Reg.Nr.: G08120

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o.g. Vorhaben

Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung von 2 WEA. Die geplanten Anlagen sind aufgrund ihrer Gesamthöhe von rd. 241 m als raumbedeutsam einzustufen¹.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag sind die nachfolgend genannten Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ergänzend verweisen wir darauf, dass das Brandenburgische Windenergieanlagen Abstandsgesetz – BbgWEAAbG am 21.05.2022 in Kraft getreten ist². Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch das BbgWEAAbG eingeschränkt. Windenergieanlagen müssen einen Mindestabstand von 1000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Dies gilt gemäß § 2

¹ s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWW zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

² GVBl I, Nr. 9, 2022

Abs. 3 BbgWEAAbG nicht für laufende Genehmigungsverfahren, soweit die Antragsunterlagen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollständig eingegangen sind.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 19)

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Trägerbeteiligungen gegenüber der GL** sowie **Mitteilungen über Genehmigungen** oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

